

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1985 den Einspruch der Bundesregierung vom 16. April 1985, GZ 650.673/3-V/2/85, gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, betreffend den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Februar 1985, mit dem das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

- "1.) Der in der Sitzung am 21. Februar 1985 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG, in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979, wiederholt.
- 2.) Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Begründung

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Februar 1985, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG erhoben.

Der Einspruch richtet sich zunächst gegen Art. I Z. 35 des Gesetzesbeschlusses, der bei der Neufassung des § 58 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 eine schiedskommissionelle Entscheidung bereits nach zwei Wochen zuläßt, währenddem die hiefür maßgebliche grundsatzgesetzliche Bestimmung eine solche von zwei Monaten vorsieht.

Hiezu ist - ohne rechtliche Auseinandersetzung mit der Einspruchsbegründung unter dem Gesichtspunkt des möglichen Spielraumes der landesgesetzlichen Ausführungsregelung - festzuhalten, daß auch die Intention des Landtages immer in die Richtung ging, die erwähnte Frist mit zwei Monaten festzusetzen. Dies erhellt insbesondere aus dem die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 betreffenden Gesetzesbeschluß vom 7. Juli 1983, der schon damals eine derartige Regelung enthielt, aber wegen eines aus anderen Gründen erfolgten Einspruches der Bundesregierung nicht wirksam werden konnte. Auch alle dem nunmehr beeinspruchten Gesetzesbeschluß vorangegangenen Verhandlungsergebnisse wiesen in diese Richtung. Es handelt sich demnach um einen Übertragungsfehler, dessen Berichtigung gemäß § 16 Abs. 9 des Geschäftsordnungsgesetzes, LGBI.0010-2, dem Herrn Präsidenten des Landtages zukommt.

Der andere Einspruchsgrund zielt auch auf Art. I Z. 35 des Gesetzesbeschlusses, wo im zweiten Satz des § 58 Abs. 4 eine Limitierung der Pflegegebührenersätze mit mindestens 60 und höchstens 80 v.H. der amtlichen Pflegegebühr vorgesehen ist. Die Bundesregierung sieht darin eine finanzielle Überforderung der Sozialversicherungsträger und damit eine Verletzung der Bundesinteressen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß eine ordnungsgemäße Spitalsführung und damit die Sicherstellung der Krankenhausversorgung für die Bevölkerung nur möglich ist, wenn eine ausreichende finanzielle Basis dazu vorliegt. Deswegen hat der Betrieb der Krankenanstalten

nach den die Grundsätze des § 28 KAG ausführenden landesrechtlichen Bestimmungen (§§ 49 Abs. 1, 51 Abs. 2, 27 Abs. 2 lit. b und 57 Abs. 2 lit. a NÖ KAG 1974) nach dem Prinzip der Kostendeckung zu erfolgen, wobei den Trägern der Sozialversicherung lediglich eine Ermäßigung gegenüber den Pflegegebühren einzuräumen ist. Daraus folgert, daß die Betriebskosten der Spitäler an sich vom Benutzer, das heißt: für krankenversicherte Patienten im größtmöglichen Maß von der Sozialversicherung, aufzubringen sind und die zulässige Ermäßigung in einem tragbaren Verhältnis zur tatsächlichen Leistung stehen muß. Es liegt in der Möglichkeit des Landesgesetzgebers, den Spielraum für diese Ermäßigung zu bestimmen. Diese Auffassung sowie die legistische Zulässigkeit einer solchen Regelung hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.6.1980, B 227/76, in einem analogen Fall in Salzburg bestätigt.

Die beeinspruchte Gesetzesbestimmung hat die Ermäßigungsmöglichkeit für die Leistungen der Sozialversicherungsträger mit 40 v.H. der tatsächlichen Kosten an die - im Lichte dieser Ausführungen - äußerste Grenze der Vertretbarkeit gesetzt. Sie folgt damit außerdem einer Empfehlung der Landeshauptmännerkonferenz, der von der Mehrzahl der Bundesländer bereits Rechnung getragen wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die gleichartige Regelung in Wien vom Bund nicht beeinsprucht wurde.

Dem Bund obliegen auf dem Sektor der Sozialversicherung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung. Ihm allein kommt es daher in diesem Verwaltungszweig auch zu, den Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen für die Spitalsversorgung zu gewährleisten. In einer landesgesetzlichen Bestimmung, mit der für den Fall, daß die jetzt bestehende Regelung über die Spitalsfinanzierung durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ersatzlos ausläuft, die Einhaltung dieser Verpflichtungen sichergestellt werden soll, ist daher nicht die Verletzung von Bundesinteressen zu erblicken.

Die übrigen Mitteilungen der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluß sind außerhalb des Einspruchsverfahrens erfolgt und bedürfen daher in diesem Rahmen keiner Erörterung.

Tribaumer
Berichterstatter

Tribaumer
Obmann